
DI / Motion SVP-Fraktion vom 20. Februar 2008

Bussen für Sozialhilfemissbrauch

Antrag der Regierung vom 6. Mai 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 17 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) können Sozialhilfeleistungen verweigert, gekürzt oder eingestellt werden, wenn Hilfe suchende Personen nicht in genügendem Masse mitwirken. Zur Durchsetzung der zweckmässigen Verwendung stehen die Instrumente der Weisung, Auflage und Bedingung zur Verfügung. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist sodann zurückzuerstatten (Art. 19 SHG). Diese Sanktionsmöglichkeiten sind schnell und einfach einsetzbar und stellen deshalb bereits ein wirkungsvolles Strafsystem dar, das erfahrungsgemäss auch einen präventiven Effekt hat. Zudem kann die Behörde bereits heute eine Strafanzeige einreichen, wenn der Verdacht auf Betrug nach Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches besteht.

Die Schaffung einer Strafbestimmung, wie sie von der Motionärin gefordert wird, steht zwar aufgrund von Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Kompetenz des Kantons. Der administrative Aufwand für die Durchführung derartiger Strafverfahren, die aus Gründen der Beweisbarkeit nur zu einem kleinen Teil zu einem Strafentscheid führen dürften, sowie der weitere Aufwand für das Eintreiben der Bussen überwiegt den Nutzen jedoch deutlich. Auch die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) erachtet das Verhängen von Bussen gegenüber Personen, die ohnehin nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, als unzweckmässige Sanktion im Bereich der Sozialhilfe.

VSGP und Regierung gehen vielmehr davon aus, dass die gesetzlichen Grundlagen mit den oben erwähnten Instrumenten in ausreichendem Mass Gewähr für die zweckmässige Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe vorsehen. Die Anliegen der Motionärin, wie sie auch in der Motion 42.08.15 «Einführung von Sozialinspektoren zur Missbrauchsbekämpfung» geäussert wurden, sind demgemäss bereits umgesetzt. Im Sinne der Gemeindeautonomie steht es im pflichtgemässen Ermessen der einzelnen Gemeinden, die bestehenden Instrumente anzuwenden. Bestehen Hinweise, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben mangelhaft erfüllt, besteht schliesslich die Möglichkeit, dies bei der Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 241 des Gemeindegesetzes). Die Regierung lehnt vor diesem Hintergrund die Schaffung einer zusätzlichen Strafbestimmung im Sozialhilfegesetz ab.